

1866/AB
vom 02.07.2020 zu 1875/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.283.076

Wien, 29.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1875/J der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Persönliche Assistenz** wie folgt:

Die Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz ist im Bereich Menschen mit Behinderungen eines der zentralen Projekte des Regierungsprogramms 2020 bis 2024. Vor dem Hintergrund der Kompetenzlage der Bundesverfassung einerseits sowie der völkerrechtlichen Verpflichtungen des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden kurz UN-Konvention) andererseits, handelt es sich hier um einen aufwändigen Prozess, der sowohl eine bestmögliche Zusammenarbeit des Bundes mit allen Bundesländern, als auch größtmögliche **Partizipation** von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen wie auch anderer Stakeholder der Zivilgesellschaft und der Verwaltung gewährleisten muss.

Unter Federführung des Sozialministeriums erfolgt derzeit die Erstellung eines **Nationalen Aktionsplans** für die Umsetzung der UN-Konvention („NAP“), die ja auch Gegenstand des Regierungsprogramms ist (S. 280). Dieser Prozess, der bisher die physische Zusammenkunft vieler Menschen mit sich brachte, konnte aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit

COVID-19 in den vergangenen Monaten nicht wie geplant fortgesetzt werden, soll jedoch auch unter Nutzung neuer Kommunikationsformen fortgesetzt werden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

- *Gibt es bei der Umsetzung dieses Prozesses bereits Fortschritte?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - i. *Gibt es bereits eine Arbeitsgruppe, die explizit für diesen Bereich eingesetzt wurde?*
 - b. *Wenn nein, bis wann kann man mit Fortschritten rechnen?*

Es gibt in der Umsetzung dieses Prozesses noch keine inhaltlichen Zwischenergebnisse. Geplant war und ist, dieses Thema im Rahmen des allgemeinen NAP-Prozesses im Bereich „Soziale Teilhabe und Selbstbestimmtes Leben“ abzuhandeln.

Frage 2:

- *Wie wurden die Bundesländer bisher in den Prozess eingebunden?*

Mit den Bundesländern wurde einerseits schon vor längerer Zeit in einer Arbeitsgruppe eine Bestandsaufnahme betreffend die bestehenden Angebote der Länder vorgenommen, andererseits sind die für Menschen mit Behinderungen zuständigen Organisationseinheiten der Länder in der NAP-Begleitgruppe ständig vertreten, wo bereits Vorgespräche stattgefunden haben. Die Einsetzung einer eigenen Arbeitsgruppe zum Thema „Persönliche Assistenz“ sowie die Klärung der technischen Abwicklung dieser Arbeitsgruppe unter den Bedingungen der COVID-19-Regeln sollen in Abstimmung mit den Ländern erfolgen.

Frage 3:

- *Die Pflegereform ist wie der Inklusionsfond Teil des Regierungsprogramms. Wird die Persönliche Assistenz in der Freizeit Teil der Pflegereform sein?*

Persönliche Assistenz ist ausdrücklich nicht dem Pflegebereich zuzuordnen. Persönliche Assistenz folgt vom Konzept her dem **Prinzip der Angeleitetheit**, das heißt die Assistenznehmerin/der Assistenznehmer ist Expertin/Experte in eigener Sache und leitet die Assistentin/den Assistenten an, welche Tätigkeiten zu verrichten sind. Eine spezielle Ausbildung über ein allgemeines Verständnis von Selbstbestimmt Leben hinaus ist nur in Ausnahmefällen erforderlich (z.B., wenn laufend pflegerische oder pflegennahe Tätigkeiten ausgeführt werden müssen). Persönliche Assistentinnen/Assistenten sind daher im Regelfall keine Pflegekräfte, was auch seitens der Assistenznehmerinnen/Assistenznehmer ausdrücklich so gewünscht ist. Insofern erscheint für die Persönliche Assistenz in der Freizeit die Pflegereform nicht der passende Rahmen.

Wesentlich wird aber sein, dass die arbeitsrechtliche Lage der Assistentinnen/Assistenten ebenfalls bundeseinheitlich und allgemeinen Standards angemessen gestaltet wird.

Zur Pflegereform möchte ich grundsätzlich noch Folgendes anmerken:

Pflege und Betreuung zählen aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung zu den größten sozialen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte.

Dem wird auch im Regierungsprogramm besonders Rechnung getragen, wobei darin in den Grundprinzipien zur Pflege festgehalten wird, dass die Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen nicht nur eine Aufgabe der Familien selbst, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag ist.

Zur Umsetzung der Maßnahmen im Regierungsprogramm wird eine Taskforce „Pflegeversorgung“ zur Abstimmung und Koordination aller Stakeholder im Bereich Pflege eingerichtet werden.

Frage 4:

- *Wie viele ausgebildete Pflegekräfte gibt es im Bereich Persönliche Assistenz?*

- a. *Gibt es genug ausgebildete Pflegekräfte?*

Betreffend die Beantwortung der Frage 4 wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

Frage 4a:

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde im Jahr 2019 vom damaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine bundesweite Studie zum Pflegepersonalbedarf durchzuführen, um den Bedarf an ausgebildetem Pflegepersonal quantifizieren zu können. Die Persönliche Assistenz ist nicht den Pflege- und Betreuungsberufen zuzuordnen und somit nicht Gegenstand der angeführten Studie.

In Österreich sind (Stand 31.12.2017) rund 127.000 Pflege- und Betreuungspersonen (100.600 Vollzeitäquivalente) im akutstationären Bereich, im Langzeitbereich rund 67.000 und im Krankenhaus rund 60.000 beschäftigt. Der zukünftige Bedarf für das Jahr 2030 ergibt sich aus dem Ersatzbedarf aufgrund von Pensionierungen und dem Zusatzbedarf aufgrund der demografischen Entwicklung. Die Gesamtsumme aus Zusatzbedarf und Ersatzbedarf liegt bei rund 76.000 zusätzlich benötigten Personen im Bereich der Pflege und Betreuung im Zeitraum von 2017 bis 2030.

Frage 5:

- *Wie ist die Situation in den Nachbarländern?*

- a. *Gibt es hier einen Austausch?*

Bekannt ist die rechtliche Lage in Deutschland.

In Deutschland können Menschen mit Behinderungen mit dem **Persönlichen Budget** Leistungen zur Teilhabe, wie Persönliche Assistenz selbstständig einkaufen und bezahlen (§ 29 Bundesteilhabegesetz-BTHG).

Es besteht ein Anspruch auf Persönliches Budget für die gewährten Sach- und Geldleistungen. Die Menschen mit Behinderungen erhalten auf Antrag eine Geldleistung in Höhe der gesamten bisherigen Leistungen. Grundlage des Persönlichen Budgets ist eine Zielvereinbarung von Budgetnehmerin/Budgetnehmer und der Leistungsträgerin oder dem Leistungsträger. Sind mehrere Leistungsträgerinnen/Leistungsträger beteiligt, ist es eine trägerübergreifende Komplexleistung.

Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Damit wird die Assistenz im Rahmen des direkten Arbeitgeberinnen-/Arbeitgebermodells organisiert oder indirekt über eine Assistenzorganisation. Den Antrag kann jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch stellen, egal, wie schwer die Behinderung ist.

Neu seit 1.1.2020 sind die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages und zur Tagesstrukturierung (§ 78 BTHG). Sie umfassen besonders Leistungen, wie Haushaltsführung, Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung und Sport und Sicherstellung ärztlicher Leistungen im Rahmen eines **Teilhabeplans**.

Diese Assistenzleistungen der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen gibt es unabhängig von Leistungen der Pflegeversicherung.

Die derzeitige Situation in den übrigen Nachbarländern Österreichs ist nicht bekannt, jedoch sollen im Rahmen der Arbeitsgruppe selbstverständlich auch internationale Good-Practice-Beispiele für die Überlegungen herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

Bundesminister

